

VSEG Info

Mai 2009

Gemeindeinitiative soll verwässert werden! Direkte Demokratie in der praktischen Anwendung

Am 20. März 2009 hat der VSEG-Vorstand beschlossen, eine Gemeindeinitiative zu lancieren. Das politische Ziel ist einfach und glasklar. Die Stimmberechtigten erkennen den eigentlich banalen Inhalt des Begehrens auf Anhieb. Die Initiative will:

1. dass unter dem Begriff „gesamten Besoldungskosten“, auch die Arbeitgeberbeiträge und –leistungen angerechnet werden;
2. dass der Anteil des Staates an die gesamten Besoldungskosten von 43.75 % auf 55 % angehoben werden.

Der Vorstand hat diese Zweiteilung absichtlich gewählt. Die Anrechnung der Arbeitgeberleistungen sowie die mittelfristigen Kostensteigerungen im Volksschulbereich wirken für alle Gemeinden linear. Im Gegensatz dazu verstärkt die Anhebung des Staatsanteils von 43.75 % auf 55 % den indirekten Finanzausgleich. Das ist insbesondere für die finanzschwachen Gemeinden interessant. Nur mit einer gleichzeitigen Umsetzung der zwei Ziele macht die Initiative wirklich Sinn.

Ein ähnlicher Effekt würde auch erreicht, wenn der minimale Beitragssatz von 15 auf 20 % und der maximale Beitragssatz auf 95 oder 100 % angehoben würden. Um die angestrebte finanzielle Entlastung der Gemeinden zu erreichen, müsste aber der Staatsanteil an die gesamten Besoldungskosten (*ohne Arbeitgeberleistungen*) von 43.75 % auf mindestens **66 %** angehoben werden. Das wäre wohl die adäquate Antwort auf staatliches Störmanöver gegenüber der aktuell vorgeschlagenen Initiative. Aber auch in diesem Fall sind zwei Verfahrensschritte unerlässlich.

Ende April äusserte sich der Departementssekretär des DBK folgendermassen zur Initiative:

Mit der Initiative soll § 4 LBG geändert werden. Geändert wird der dort vom Gesetzgeber festgesetzte Prozentsatz. Dagegen ist formell nichts einzuwenden und inhaltlich politisch zu entscheiden. Mit einer Fussnote wird allerdings gleichzeitig die Subventionsbreite neu definiert (Erweiterung der Kostenarten). Mit der Ausweitung der Subventionsbreite verletzt die Initiative das "einheitliche Sachgebiet" nach Art. 29

Abs. 3 KV und die Einheit der Materie nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, weil § 4 LBG, entgegen der Meinung des Initiativkomitees, nicht die subventionsberechtigte Basis festlegt, sondern ausschliesslich den Anteil des Staates an den Besoldungen. Mit Besoldung ist der sog. "massgebende Lohn" gemäss Art. 5 Abs. 2 des AHVG vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) gemeint. In der Folge empfiehlt er, die Initiative in der eingereichten Form zurückzuweisen.

Bekanntlich, es ist ein alter Trick der Bürokratie, eine unerwünschte Aktivität mit formalen Gründen zu verhindern. Der VSEG erwartete aber nicht die Verhinderung einer politischen Absicht, sondern allenfalls die Erarbeitung eines Initiativtextes, welcher alle formal notwendigen Aspekte berücksichtigt, ohne die politische Absicht zu schmälern und ohne das Begehren auf zwei Teilbegehren zu reduzieren.

Grundsätzlich ist es höchst befremdlich, dass eine relativ einfache Idee mit formalen Argumenten gebodigt werden soll. Dadurch werden verfassungsmässig garantierte Volksrechte zu Scheinrechten degradiert. Eine gute Staatsbürokratie findet nämlich in all den Gesetzessammlungen und Gerichtsurteilen immer einen formalen Einwand gegen ein Begehren.

Hier zwei Leitsätze des DBK (Homepage DBK)

Wir sind für alle Bürgerinnen und Bürger da. Ihnen wollen wir dienen, ihnen wollen wir Lösungen für Probleme anbieten.

Wir wollen deshalb nicht einfach juristisch argumentieren und verwalten, sondern aktiv und kreativ gestalten.

Kommentar überflüssig!

Der Departementssekretär des DBK kann glücklicherweise nur Empfehlungen abgeben. Sein Vorschlag ist allerdings ein deutlicher Hinweis, dass die Initiative im Rathaus auf keinerlei Gegenliebe stösst.

Der endgültige Initiativtext ist nun ausformuliert. Die Unterlagen entnehmen Sie bitte der Sonderseite <http://www.vseg.ch/initiative09/initiative09.htm>

definitives Formular:

<http://www.vseg.ch/initiative09/Initiativformular-090512.doc>

Die Vernehmlassungsantwort des VSEG zu **HarmoS** und zum **Staatsvertrag** ist ebenfalls unter www.vseg.ch publiziert.

Zuchwil, 14. Mai 2009
VSEG Geschäftsstelle